



Gemeinde Obersüßbach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERSÜßBACH

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.09.2020
Beginn: 19:31 Uhr
Ende: 21:47 Uhr
Ort: im Bürgersaal in Obersüßbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ostermayr, Michael

Mitglieder

Büchl, Anton

bis 21.30 Uhr, TOP 11 öffentlich und
ab 21.55 Uhr, TOP 1 nichtöffentlich

Huber, Andreas

Huber, Christian

Liewald, Helmut

Loibl, Manfred

ab 19.35 Uhr, TOP 2 öffentlich

Münsterer, Alois

ab 19.51 Uhr, TOP 2 öffentlich

Ostermayr, Michael

Ostermeier, Lorenz

Radlmeier, Stefan

Schmalhofer, Johann

Schober, Josef

Weigl, Michael

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Vorstellung Amt für Ländliche Entwicklung, Landau
3. Vorstellung Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
4. Beitritt zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
5. Informationen und Bekanntgaben
- 5.1 Beamer
- 5.2 Neubesetzung Vorzimmer Gemeinde Obersüßbach
- 5.3 Neuanstellung für verschiedene Aufgaben
6. Berichte Referenten
7. Standortwahl für neue SBR Anlage Gemeinde Obersüßbach
8. Bestellung Notkommandant Feuerwehr Obermünchen
9. Bestellung stellvertretender Notkommandant Feuerwehr Obermünchen
10. Antrag der Geschäftsordnung
- 10.1 Ausstattung Feuerwehr - Rechnung Fa. Gstöttl
11. Interessensbekundung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten - Meldung von Vorhaben
12. Bauanträge
- 12.1 Verlängerung der Baugenehmigung 41N-1714-2016-BAUG, Aufstockung des bestehenden Wohnhauses, FI-Nr. 339, Gmk. Obersüßbach
- 12.2 Erweiterung des Geräteraumes und Anbringung eines Vordachs an das Betriebsgebäude, Gemeinde Obersüßbach, Badstraße 6, FI-Nr. 406, Gmk. Obersüßbach
- 12.3 Errichtung einer Schutzhütte für den Waldkindergarten, Gemeinde Obersüßbach, FI-Nr. 348, Gmk. Obersüßbach
- 12.4 Errichtung Schutzhütte und Lager für Baumaterial, Gemeinde Obersüßbach, Höhenweg 25, FI-Nr. 269, Gmk. Obersüßbach
13. Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Eggersdorf" mit integriertem Grünordnungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 35 des Marktes Pfeffenhausen
14. Neubau Kindertageseinrichtung Obersüßbach - Standort und weitere Schritte
15. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Michael Ostermayr eröffnet um 19:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Obersüßbach fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 11.08.2020 wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschluss Nr. 114:

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2 Vorstellung Amt für Ländliche Entwicklung, Landau

Bgm. Michael Ostermayr begrüßt Herrn Hartmut Hofbauer vom ALE Landau, der die Behörde vorstellt und dabei auf folgende Punkte eingeht:

- Organisation des ALE Niederbayern
- Gebietseinteilung am ALE Niederbayern
- Aufgaben des ALE Niederbayern
- Ziel des Landesentwicklungsprogramms
- Ziele der Dorferneuerung
- Ablaufschema einer Dorferneuerung
- Ablauf einer Dorferneuerung
 - Einstieg
 - Vorbereitungsphase
 - Vertiefungsphase
 - Ausführungsphase
 - Ausstieg
- Dorferneuerung (DE) – Ein Verfahren nach dem FlurbG
- Förderung in der Dorferneuerung
- Beispiele zu öffentlichen Maßnahmen in der Dorferneuerung
- Förderung in der Dorferneuerung privater Vorhaben

Herr Hofbauer informiert darüber, dass die Maßnahme sich meist über einem mittelfristigen Zeitraum von bis zu 6 Jahren erstrecken. Die Prioritäten werden von den Beteiligten selbst erarbeitet und festgelegt. Weitere Informationen sind Website des ALE oder des Umweltministeriums zu entnehmen..

Beschluss Nr. 115:

Der Gemeinderat beschließt die vorzeitige Vorstellung des Amtes für Ländliche Entwicklung Landau als TOP 2.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3 Vorstellung Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

In Vertretung von Frau Demberger, Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, stellt Frau Claudia Lange die Behörde vor. Sie geht dabei auf folgende Punkte ein:

- Sitz der Behörde in Töging am Inn
- Verbandsvorsitz
- Auszug aus der Statistik
- Entwicklung des Verbandes
- Verbandsgebiet
- Gemeinde Obersüßbach im Verbandsgebiet
- Vorteile einer Mitgliedschaft / Zweckvereinbarung
- Entgelte bei Abschluss einer Mitgliedschaft
- Entgelte bei Abschluss einer Zweckvereinbarung
- Auszug aus dem aktuellen Bußgeldkatalog im fließenden Verkehr innerorts
- Möglichkeiten im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung
- Messtechniken
 - ESO Einseitensensor
 - Leivtec XV3 (Laser)
 - Statistikgeräte
- Möglichkeiten im Bereich der Parkraumüberwachung
- Sonderverkehrszeichen im ruhenden und fließenden Verkehr
- Aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main mit Informationen zum Urteil

Aktuell unterstützt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung 182 Kommunen im Bereich Verkehrssicherheit.

4 Beitritt zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Sachverhalt:

Der ZV KVÜ besteht aus 182 Mitgliedskommunen und übernimmt die Erfüllung von den jeweiligen Kommunen übertragenen Aufgaben. Diese können sein:

- Verstöße im ruhenden Verkehr
- Verstöße gegen die zulässige Geschwindigkeit
- Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 88 Abs. 3 Nr. ZustV (Sonderzeichen)
- Abwicklung der Bußgelder

Innerhalb der Ortschaften spielt die Einstufung einer Straße keine Rolle, es kann auch an der B299 oder an einer Kreisstraße kontrolliert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es hierzu einer Vereinbarung mit der Polizei. Möglich sind hier nur Unfallschwerpunkte. Die Klärung mit der Polizei übernimmt der Zweckverband.

Der Verband selbst hat keine Gewinnerzielungsabsicht und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Der Beitritt ist auf zwei Wegen möglich. Zum einen kann die Gemeinde ordentliches Verbandsmitglied werden. Auch möglich ist eine Zweckvereinbarung, mit der über die Dauer von zwei Jahren die Mitgliedschaft getestet wird.

Es wird keine Aufnahmegebühr verlangt, auch fallen keine monatlichen Grundgebühren etc. an. Eine individuell angepasste Zeitmenge kann nach den örtlichen Gegebenheiten gebucht werden, nur diese wird berechnet. Die Gebühren sind bei einer Zweckvereinbarung höher als bei einer ordentlichen Mitgliedschaft.

Die Anschubfinanzierung ist von den ersten Kommunen geleistet worden, der entsprechende Paragraph in der Satzung entfallen. Eine außerplanmäßige Umlage fiel in den letzten Jahren nicht an, es wurden sogar Rücklagen aufgebaut. Im Falle von Kostensteigerungen würden auch die Gebühren für Messungen entsprechend angepasst.

Die Bußgelder werden an die Gemeinde ausgezahlt. Eventuelle Einnahmeüberschüsse können wieder ins oberste Ziel, die Verbesserung der Verkehrssicherheit, investiert werden.

Die Gemeinde Furth ist seit einigen Jahren Mitglied und hat gute Erfahrungen gemacht. Die Gemeinde Wehmichl hat den Beschluss über den Beitritt bereits gefasst. Die Verwaltung der VG Furth sowie Vertreter der zuständigen Polizeibehörde in Rottenburg sehen eine Mitgliedschaft aller drei VG-Mitgliedsgemeinden als positiv an.

Für den Beitritt oder eine Zweckvereinbarung sind Beschlüsse notwendig. Auch die VG Furth muss formell dem Beitritt zustimmen. Der Beitritt zum Zweckverband könnte dann im November erfolgen.

Im Falle des Beitritts findet eine Verkehrsschau mit dem Zweckverband statt, um alle rechtlichen Vorgaben einzuhalten und mögliche Standorte zu ermitteln.

Eine hundertprozentige Sicherheit wäre trotzdem nicht gegeben, aber ein weiterer großer Schritt zur Verbesserung der Lage. Laut Info vom Zweckverband gehen im Laufe der Zeit die geahndeten Verstöße zurück, die Messungen zeigen also Wirkung.

Beschluss Nr. 116:

Der Gemeinderat Obersüßbach beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2020, den **Beitritt der Gemeinde** Obersüßbach zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (**Mitgliedschaft**).

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei *auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung)*:

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe a** (ruhender Verkehr)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben a und d** hierzu (einschl. Bußgeldstelle)

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d** hierzu (einschl. Bußgeldstelle)

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe c** (Sonderverkehrszeichen)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben c und d** hierzu (einschl. Bußgeldstelle)

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

5 Informationen und Bekanntgaben

5.1 Beamer

Bgm. Michael Ostermayr informiert die Anwesenden über die geplante Neuanschaffung eines Beamers für den Sitzungssaal. Die Kosten dafür belaufen sich auf 1.500,-- € inkl. Montage.

5.2 Neubesetzung Vorzimmer Gemeinde Obersüßbach

Frau Konstanze Hock wurde zum 15.09.2020 bei der VG als Mitarbeiterin für das Vorzimmer der Gemeinde Obersüßbach angestellt.

5.3 Neuanstellung für verschiedene Aufgaben

Frau Martina Baumgartner wurde bei der Gemeinde Obersüßbach angestellt.

Aufgabengebiete:

- Aufsicht Schulbus
- Reinigung von
 - Bauhof
 - Sitzungssaal
 - Bücherei
 - Feuerwehrhaus
- Kassenkraft im Freibad Obersüßbach
- Pflege der Grünanlagen

6 Berichte Referenten

Entfällt.

7 Standortwahl für neue SBR Anlage Gemeinde Obersüßbach

Sachverhalt:

Der erstellte Wirtschaftlichkeitsvergleich zur Standortwahl für die neue SBR Anlage des Büros Dr.-Ing. Steinle wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits im Vorhinein zugestellt. Herr Bürgermeister Ostermayr stellt den Projektverlauf und das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleiches inhaltlich vor.

Zweck des Vorhabens

Zweck des Vorhabens ist der Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den Standorten Obersüßbach und Niedersüßbach für den Neubau einer SBR-Anlage. In der neuen SBR-Anlage soll das häusliche Abwasser aus Obersüßbach, Obermünchen und Niedersüßbach gemeinsam behandelt werden. Die beiden Standorte werden dabei hinsichtlich erforderlicher Erschließungsarbeiten, Baugrundverhältnisse, Grundwasserstände etc. miteinander verglichen.

Ausbaugröße

Derzeit sind an die Kläranlage Obersüßbach 1.392 EW und an die Kläranlage Niedersüßbach 192 EW angeschlossen (Stand 2019). Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden für die Umrüstung zur SBR-Anlage die in Tabelle 1 zusammengefassten Einwohnerwerte festgelegt. Dabei wurden geplante Neubaugebiete mit weiteren 300 EW berücksichtigt. Außerdem wurden Kleinkläranlagen, derzeit nicht angeschlossene Landwirte sowie eine Planungsreserve berücksichtigt, sodass sich ein Faktor für zukünftige Neuanschlüsse von 30 % ergibt. Für die neue SBR-Anlage ergibt sich daraus eine Ausbaugröße von 2.450 EW.

Erläuterung der Planungsvarianten

Basierend auf den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie wurde der Neubau einer SBR-Anlage zur gemeinsamen Behandlung des Abwassers aus Obersüßbach und Niedersüßbach empfohlen. Im Rahmen der Vorplanung erfolgt ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zur Standortwahl der neuen Anlage. Unabhängig von der Standortwahl, sind die Auslegungswerte für Einwohnerwerte, Zulauffrachten und Zulaufmengen für beide Standorte gleich. Die erforderlichen Bauvolumen und die Maschinenteknik sind deshalb vom Standort unabhängig.

Lediglich die neu zu errichtenden Anbindungsleitungen unterscheiden sich bei den beiden Standorten:

Standort Obersüßbach: Druckleitung von Niedersüßbach nach Obersüßbach mit Pumpwerk

Standort Niedersüßbach: Freispiegelleitung von Obersüßbach nach Niedersüßbach

Variante A: gemeinsame SBR-Anlage am Standort Obersüßbach

o Variante A.1: SBR-Anlage in Tiefbau

o Variante A.2: ebenerdige SBR-Anlage

Variante B: gemeinsame SBR-Anlage am Standort Niedersüßbach

o Variante B.1: SBR-Anlage in Tiefbau

o Variante B.2: ebenerdige SBR-Anlage

Maßnahme: Anschlussleitung an neue SBR-Anlage

Wie bereits erläutert wird in Abhängigkeit vom Standort entweder eine neu zu errichtende Druckleitung (Standort Obersüßbach, Variante A) oder ein Freispiegelkanal (Standort Niedersüßbach,

Variante B) mit einer Länge von 1.800 m benötigt.

Für die Größe der Druckleitung wird eine PE-Leitung Da 110 x 10,0 mm, SDR 11, und für das Pumpwerk eine Förderleistung von 5 l/s mit einer Förderhöhe von ca. 30 m angenommen.

Alternativ erfolgt der Anschluss an die neue SBR-Anlage über eine Freispiegelleitung mit einer Größe von DN 250.

Maßnahme: Entschlammung und Verfüllung der alten Teiche

Baugrundverhältnisse/Grundwassersituation

Im August 2019 wurde vom Büro Kargl Geotechnik Ingenieur GmbH & Co. KG, aus Regensburg eine geotechnische Voruntersuchung für die beiden potentiellen Kläranlagenstandorte in Obersüßbach und Niedersüßbach durchgeführt und in einem Bericht zusammengefasst.

Baugrundverhältnisse Obersüßbach

Nach Angaben des Büros Kargl stellt sich auf dem bestehenden Kläranlagengelände in Obersüßbach ein mittlerer Grundwasserstand von 453,80 müNN mit einer Schwankung von $\pm 0,25$ m ein. Der Untergrund besteht von Geländeoberkante GOK bis etwa 1,60 bis 2,60 m unter GOK aus feinsandigen Schluffen, bis zu einer Tiefe von 3,00 bis 5,50 m lageabhängig aus Torf bzw. aus Sand und Kies. Gemäß den stichprobenartigen Laboruntersuchungen wurden keine Z0-Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Dementsprechend sind keine Altlasten im Boden zu erwarten.

Baugrundverhältnisse Niedersüßbach

Der mittlere Grundwasserstand auf dem Kläranlagengelände in Niedersüßbach stellt sich auf 440,30 müNN ein.

Der Untergrund in Niedersüßbach besteht von Geländeoberkante GOK bis etwa 2,60 bis 4,20 m unter GOK aus feinsandigem Schluff, darunter wurden bis 7,00 m unter GOK Kiese und Sande erbohrt. Gemäß den stichprobenartigen Laboruntersuchungen wurden keine Z0-Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Dementsprechend sind keine Altlasten im Boden zu erwarten.

Bewertung Baugrundverhältnisse

Aus geotechnischer Sicht wird der Bau einer ebenerdigen Kläranlage bevorzugt.

Sollte der Bau einer eingegrabenen Kläranlage favorisiert werden, wäre der Standort Niedersüßbach günstiger, da am Standort Niedersüßbach setzungsunempfindliche Kiese und Sande im Bereich der Gründungssohlen vorzufinden sind. Der Grundwasserstand liegt tiefer als in Obersüßbach und die Baugruben könnten größtenteils geböschst ausgeführt werden. Am Standort Obersüßbach wäre der Bau einer eingegrabenen Anlage auch möglich, jedoch können dabei aufgrund des höheren Grundwasserstandes und lageabhängigen Torf größere Schwierigkeiten auftreten bzw. mehr Kosten anfallen.

Kanalanschluss

Für den Standort Obersüßbach als Kläranlage muss von Niedersüßbach eine Druckleitung mit einer Länge von etwa 1.800 m zum Kläranlagengelände Obersüßbach verlegt werden.

Die Druckleitung kann an den Zulaufschacht wie unter Punkt 3.3 erwähnt, angeschlossen werden. Für den Ort Niedersüßbach als potentiellen Kläranlagenstandort muss der bestehende Sammelkanal als Zulauf zur Kläranlage Obersüßbach bis zur neuen Kläranlage Niedersüßbach verlängert werden. Möglicherweise kann der neue Freispiegelkanal an bestehende Abwasserkanäle des Ortsteils Niedersüßbach anschließen. Beim Bau des Freispiegelkanals sind jedoch Unwägbarkeiten in der Trassenführung zu berücksichtigen, welche zu Mehrkosten führen können.

Kostenermittlung

Auf Basis einer Kostenschätzung wurde eine Kostenvergleichsrechnung durchgeführt. Stand der vorliegenden Kostenschätzung ist das 2. Quartal 2020. Die Genauigkeit der Kostenschätzung liegt bei +/- 30 %. Die Verringerung der MwSt. auf 16 % ab dem 1.7.2020 wurde bei der Ermittlung der Bruttokosten nicht berücksichtigt, da sie nach derzeitigem Stand befristet ist. Es wurden 19 % MwSt. angenommen. Die Baunebenkosten wurden mit 20 % abgeschätzt. In der Kostenvergleichsrechnung wurden, wie bereits in Kapitel 3 erläutert, folgende Varianten verglichen:

- Variante A: gemeinsame SBR-Anlage am Standort Obersüßbach
 - o Variante A.1: SBR-Anlage in Tiefbau
 - o Variante A.2: ebenerdige SBR-Anlage
- Variante B: gemeinsame SBR-Anlage am Standort Niedersüßbach
 - o Variante B.1: SBR-Anlage in Tiefbau
 - o Variante B.2: ebenerdige SBR-Anlage.

Die detaillierte Aufstellung der Kostenschätzung für die Investitionskosten ist im Anhang 1 zu finden. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die Investitionskosten für die vier Varianten gegenübergestellt. Die günstigste Variante ist die ebenerdige SBR-Anlage am Standort Obersüßbach (Variante A.2) mit netto Investitionskosten von rund 3,4 Mio. Euro. Bei einer Abweichung von 11 % ist die Variante B.1 mit netto Investitionskosten von rund 3,7 Mio. Euro die kostenintensivste Variante. Hinsichtlich der netto Investitionskosten können jedoch alle vier Varianten als gleichwertig betrachtet werden, da die Abweichung innerhalb der Genauigkeit der vorliegenden Kostenschätzung liegt (+/- 30 %).

Gegenüberstellung Investitionskosten

Es ist zu berücksichtigen, dass in der vorliegenden Kostenschätzung die Kosten der EMSR-Technik für die Einbindung der Pumpstationen in den einzelnen Ortschaften in das neu zu erstellende Prozessleitsystem nicht mitkalkuliert wurden. Dies ist nicht Bestandteil dieses Projekts und wurde deshalb außer Acht gelassen. Es wurde jedoch bei den Varianten A.1 und A.2 (Standort Obersüßbach) die Kosten für Bau- und Maschinentechnik für das neu zu errichtende Pumpwerk für den Kanalanschluss von Niedersüßbach an Obersüßbach berücksichtigt. Die Abweichung der geschätzten netto Investitionskosten im Vergleich zur Machbarkeitsstudie beträgt knapp 30 %. Der Unterschied ergibt sich vor allem daraus, dass im Rahmen der Vorplanung eine deutlich detailliertere Kostenschätzung für Bau- und Elektrotechnik durchgeführt wurde. Die erforderlichen Bauvolumina für Stahlbau, Erdbau und Rohbau wurden genauer betrachtet und abgeschätzt. Des Weiteren wurden nun zusätzlich Kosten für die Verfüllung aller Klärteiche berücksichtigt und nicht wie bisher lediglich die Verfüllung der Klärteiche am favorisierten Standort. Die Abweichung von ca. 30 % im Vergleich zur Machbarkeitsstudie liegt im Rahmen der Genauigkeit einer Studie.

Gesamtkosten: Standort Obersüßbach Ebenerdig	3.350.000.-	Netto + Baunebenkosten
Gesamtkosten: Standort Niedersüßbach Ebenerdig	3.591.000.-	Netto + Baunebenkosten
Betriebskosten: Standort Obersüßbach	251.000.-	
Betriebskosten: Standort Niedersüßbach	240.000.-	
Stromkosten. Niedersüßbach nach Obersüßbach jährlich: 10.500.-		

Alleine an den Bodenuntersuchungen geht hervor, dass Niedersüßbach den besseren Untergrund besitzt.

Die Baukosten können dadurch besser abgeschätzt werden. (Bodenaustausch usw.)

Der Betrieb der Anlage Obersüßbach kann während der Bauphase voll gewährleistet werden

Laut Aussage von Herrn Vilser vom WAA Landshut würde er als Standort Niedersüßbach in Erwägung ziehen.

Grund ist, dass der Vorfluter mehr Wasser führt und somit eine spätere Erweiterung der Kläranlage gewährt werden kann.

Bei einer Unterbreitung der Planung im Landratsamt von Bgm. Ostermayr und Geschäftsleiterin Frau Weinberger wurde ebenfalls der Standort Niedersüßbach von Frau Bayerl und Herrn Stegmeier Favorisiert.

Nach Festlegung des Standortes durch den Gemeinderat wird im nächsten Schritt eine Überrechnung des Überschwemmungsgebietes für den zukünftigen Standort durchgeführt.

Beschluss Nr. 117:

Das Gremium spricht sich für die Errichtung der neuen SBR Anlage für Niedersüßbach aus. Die Verwaltung wird mit der Beauftragung eines Büros zur Berechnung des Überschwemmungsgebietes zur Gefahrenabschätzung beauftragt. Mit dem Planungsbüro ist eine Belüftung bedingt durch das Gefälle zur Vermeidung von erhöhtem Bakterienaufbau sowie Geruchsbildung abzuklären.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8 Bestellung Notkommandant Feuerwehr Obermünchen

Sachverhalt:

Corona bedingt konnte die im Frühjahr 2020 angesetzte Kommandantenwahl in Obermünchen nicht stattfinden. Diese wurde nun am 27.08.2020 im Gasthaus Radlmeier in Obermünchen nachgeholt.

Hierzu wurden die aktiven Feuerwehrdienstleistenden seitens der Gemeinde fristgerecht geladen. Zur Wahl erschienen 18 aktive Feuerwehrdienstleistende der Feuerwehr Obermünchen. Jedoch wurden seitens der Feuerwehr keine Wahlvorschläge für den ersten Kommandanten eingebracht. Der bisherige 1. Kommandant der Feuerwehr Obermünchen stellte sich ebenfalls nicht mehr zur Wahl. Da keine Wahlvorschläge eingebracht wurden, musste die Wahl des 1. Kommandanten ohne Erfolg beendet werden.

Sofern kein Kommandant gewählt werden kann, ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen (Art 8 BayFwG). Da Herr Manhart ab April 2014 mit einer Amtszeit von 6 Jahren zum 1. Kommandanten bestellt wurde, endete seine Amtszeit mit April 2020.

Da sich kein Mitglied der Feuerwehr Obermünchen bereit erklärt hat, das Amt des 1. Kommandanten zu übernehmen, wird vorgeschlagen, Herrn Josef Manhart bis zur Neuwahl eines Kommandanten zum Notkommandanten zu bestellen. Herr Manhart besitzt hierzu bereits die notwendigen Ausbildungen.

Beschluss Nr. 118:

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung von Herrn Josef Manhart zum Notkommandanten der Feuerwehr Obermünchen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**9 Bestellung stellvertretender Notkommandant Feuerwehr
Obermünchen**

Sachverhalt:

Corona bedingt konnte die im Frühjahr 2020 angesetzte Kommandantenwahl in Obermünchen nicht stattfinden. Diese wurde nun am 27.08.2020 im Gasthaus Radlmeier in Obermünchen nachgeholt.

Hierzu wurden die aktiven Feuerwehrdienstleistenden seitens der Gemeinde fristgerecht geladen. Zur Wahl erschienen 18 aktive Feuerwehrdienstleistende der Feuerwehr Obermünchen. Jedoch wurden seitens der Feuerwehr keine Wahlvorschläge für den zweiten Kommandanten eingebracht. Der bisherige stellvertretende Kommandant der Feuerwehr Obermünchen stellte sich ebenfalls nicht mehr zur Wahl. Da keine Wahlvorschläge eingebracht wurden, musste die Wahl des stellvertretenden Kommandanten ohne Erfolg beendet werden.

Sofern kein stellvertretender Kommandant gewählt werden kann, ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum stellvertretenden Kommandanten zu bestellen (Art 8 BayFwG). Da Herr Andreas SatzI ab April 2014 mit einer Amtszeit von 6 Jahren zum stellvertretenden Kommandanten bestellt wurde, endete seine Amtszeit mit April 2020.

Da sich kein Mitglied der Feuerwehr Obermünchen bereit erklärt hat, das Amt des stellvertretenden Kommandanten zu übernehmen, wird vorgeschlagen, Herrn Andreas SatzI bis zur Neuwahl eines Kommandanten zum stellvertretenden Notkommandanten zu bestellen. Herr SatzI besitzt hierzu bereits die notwendigen Ausbildungen.

Beschluss Nr. 119:

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung von Herrn Andreas SatzI zum stellvertretenden Notkommandanten der Feuerwehr Obermünchen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

10 Antrag der Geschäftsordnung

Beschluss Nr. 120:

Der Gemeinderat beschließt den TOP „Ausstattung Feuerwehr – Rechnung Firma Gstöttl“ zu behandeln.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

10.1 Ausstattung Feuerwehr - Rechnung Fa. Gstöttl

Sachverhalt:

Seitens der Gemeindefeuerwehren wurden Ausstattungsgegenstände (Einsatzkleidung, Helmlampen, Schläuche, Strahlrohr, Helme, Dachaufsetzer) bei der Firma Gstöttl Brandschutz GmbH beschafft. Hierzu liegt nun eine Rechnung in Höhe von 15.959,31 € vor.

Beschluss Nr. 121:

Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung für Ausstattungsgegenstände der Feuerwehren Obersüßbach, Niedersüßbach, Martinszell und Obermünchen der Firma Gstöttl Brandschutz GmbH in Höhe von 15.959,31 € (brutto) und stellt die entsprechenden Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

11 Interessensbekundung Investitionspakt zur Förderung von

Sportstätten - Meldung von Vorhaben

Sachverhalt:

Durch das Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wurde im August 2020 ein Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten veröffentlicht.

In einem ersten Schritt kann jede Gemeinde durch eine Interessensbekundung eine Maßnahme melden. Nach Auswahl der Maßnahmen müssen erst Detailplanungen vorgelegt werden.

Die Bagatellgrenze liegt hierbei bei 50.000,-- €.

Bgm. Michael Ostermayr schlägt folgende Maßnahmen vor:

- Errichtung einer Stockbahn
- Sanierung der Mehrzweckhalle
- Errichtung einer Sportanlage

Beschluss Nr. 122:

Das Gremium stimmt der Meldung der beiden Maßnahmen mittels Interessensbekundung zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

12 Bauanträge

→ GR Anton Büchl verlässt den Sitzungsraum.

12.1 Verlängerung der Baugenehmigung 41N-1714-2016-BAUG, Aufstockung des bestehenden Wohnhauses, FI-Nr. 339, Gmk. Obersüßbach

Sachverhalt:

Geplant ist die Aufstockung des bestehenden Wohnhauses.

Der im Juli 2016 gestellte Bauantrag zur Aufstockung des bestehenden Wohnhauses wurde am 12.10.2016 durch die untere Bauaufsichtsbehörde positiv verbeschieden (Az. 41N-1714-2016-BAUG).

Der Gemeinderat Obersüßbach hat in der Sitzung vom 30.08.2016 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Insoweit sollte auch hier das gemeindliche Einvernehmen erneut erteilt werden.

Beschluss Nr. 123:

Dem vorgenannten Verlängerungsantrag auf Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück FI-Nr. 339, Gmk. Obersüßbach wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

12.2 Erweiterung des Geräteraumes und Anbringung eines Vordachs an das Betriebsgebäude, Gemeinde Obersüßbach, Badstraße 6, FI-Nr. 406, Gmk. Obersüßbach

Sachverhalt:

Geplant ist die Erweiterung des Geräteraumes und die Anbringung eines Vordachs an das Betriebsgebäude des Schwimmbades. Das Vordach wird mit Außenmaßen von 17,65 m x 9,20 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als „Fläche für Gemeinbedarf Freibad“ dargestellt. Das Bauvorhaben ist nicht Privilegiert, Öffentliche Belange stehen entgegen

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss 124:

Dem vorgenannten Antrag auf Erweiterung des Geräteraumes und Anbringung eines Vordachs an das Betriebsgebäude des Schwimmbades durch die Gemeinde Obersüßbach, auf dem Grundstück Badstraße 6, FI-Nr. 406, Gmk. Obersüßbach wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

12.3 Errichtung einer Schutzhütte für den Waldkindergarten, Gemeinde Obersüßbach, FI-Nr. 348, Gmk. Obersüßbach

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Schutzhütte für den Waldkindergarten mit Außenmaßen von 7,5 m x 4 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Acker dargestellt. Das Bauvorhaben ist nicht Privilegiert, Öffentliche Belange stehen entgegen

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Das Grundstück ist durch einen Feldweg erschlossen. Eine Wasser- und Abwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Beschluss 125:

Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung einer Schutzhütte für den Waldkindergarten durch die Gemeinde Obersüßbach, auf dem Grundstück, FI-Nr. 348, Gmk. Obersüßbach wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

12.4 Errichtung Schutzhütte und Lager für Baumaterial, Gemeinde Obersüßbach, Höhenweg 25, Fl-Nr. 269, Gmk. Obersüßbach

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Schutzhütte und ein Lager für Baumaterial für den Bauhof.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Müllplatz dargestellt.

Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert, Öffentliche Belange stehen entgegen

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss Nr. 126:

Dem vorgenannten Antrag auf Neubau einer Schutzhütte und Lager für den Bauhof durch die Gemeinde Obersüßbach, auf dem Grundstück Höhenweg 25, Fl-Nr. 269, Gmk. Obersüßbach wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

13 Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Eggersdorf" mit integriertem Grünordnungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 35 des Marktes Pfeffenhausen

Sachverhalt:

Der bestehende Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Pfeffenhausen stellt das Planungsgebiet überwiegend als Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen, dar. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes Biogasanlage nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung des Marktes Pfeffenhausen.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 04.08.2020 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern und den Flächennutzungsplan im Bereich der Biogasanlage Eggersdorf zu ändern.

Ziel des Vorhabens ist es, das vorhandene Sondergebiet Biogasanlage den geänderten Bedürfnissen anzupassen. Das Planungsgebiet liegt südwestlich von Pfeffenhausen im Ortsteil Eggersdorf.

Die bestehenden Biogasanlagen der Familie Gebendorfer sind jeweils auf Grundlage des § 35 (1) Nr. 6 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) genehmigt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB ist u. a. an das Vorhandensein eines aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes gebunden. Sowohl die aktuellen Entwicklungen in der Landwirtschaft (Strukturwandel) aber auch eine Hofaufgabe aus Altersgründen stellen damit erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf eine langfristige Sicherung der Energieerzeugung im bestehenden Umfang dar.

Eine langfristige Sicherung ist u. a. notwendig, um die Versorgung der Orte/Gemeindeteile Rainertshausen und Lutzmannsdorf mit nachhaltig erzeugter Nahwärme auch perspektivisch gewährleisten zu können. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Standort für und mit den sich ändernden Marktbedingungen eines wettbewerbsbasierten Ausschreibungssystems im Energiesektor weiter entwickeln zu können. Dies ist langfristig nur über ein Sondergebiet zu sichern.

Die geplanten Entwicklungen sind im Rahmen der Privilegierung nicht mehr durchführbar. Dadurch wird die 35. Änderung des FNP + LP notwendig.

Beschluss Nr. 127:

Belange während der Planaufstellung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden Seitens der Gemeinde Obersüßbach nicht geltend gemacht.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

14 Neubau Kindertageseinrichtung Obersüßbach - Standort und weitere Schritte

Vertagt.

15 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Entfällt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Michael Ostermayr um 21:47 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Claudia Lange
Schriftführung